



STADT WIEHL

Der Bürgermeister
Fachbereich 1/10-10-25

DIENSTANWEISUNG

für die Ortsbeauftragten der Stadt Wiehl

I. Amt des Ortsbeauftragten

§ 1

Für die vom Bürgermeister festzulegenden Stadtteile werden zur Erledigung bestimmter Verwaltungsgeschäfte Ortsbeauftragte als Ehrenbeamte ernannt.

Die Berufung dieser Ehrenbeamten erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode des Rates durch den Bürgermeister der Stadt Wiehl, das Beamtenverhältnis besteht so lange weiter, wie kein neuer Ortsbeauftragter für den entsprechenden Bezirk ernannt worden ist.

Den Aufgabenkreis der Ortsbeauftragten legt der Bürgermeister fest. Der Ortsbeauftragte ist an die Weisungen und Anordnungen des Bürgermeisters gebunden. Er hat keine eigene behördenähnliche Stellung.

§ 2

(1) Es werden nachstehende Ortsbeauftragten-Bezirke gebildet:

- | | | |
|-------------------|--------------------------|---------------------------|
| 1. Wiehl 1 | 17. Hübender | 33. Hengstenberg/Faulmert |
| 2. Wiehl 2 | 18. Remperg | 34. Mühlen |
| 3. Wiehl 3 | 19. Merkausen | 35. Linden |
| 4. Wiehl 4 | 20. Bielstein 1 | 36. Bechtal |
| 5. Wiehl 5 | 21. Bielstein 2 | 37. Oberbantenberg |
| 6. Oberwiehl 1 | 22. Bielstein 3 | 38. Weershagen |
| 7. Oberwiehl 2 | 23. Drabenderhöhe 1 | 39. Forst |
| 8. Oberwiehl 3 | 24. Drabenderhöhe 2 | 40. Hückhausen |
| 9. Dreisbach | 25. Verr/Büddelhagen | |
| 10. Angfurten | 26. Brächen | |
| 11. Büttinghausen | 27. Dahl | |
| 12. Bomig | 28. Hahn/Niederhof | |
| 13. Marienhagen | 29. Immen | |
| 14. Alferzhagen | 30. Hillerscheid | |
| 15. Alpetal | 31. Jennecken | |
| 16. Morkepütz | 32. Groß-/Kleinfischbach | |



STADT WIEHL

- (2) Die genaue Einteilung der in Absatz (1) genannten Bezirke ist aus der als **Anlage** beigefügten Übersicht zu ersehen.

§ 3

Die Zuständigkeit des jeweiligen Ortsbeauftragten erstreckt sich auf den Bezirk, für den er berufen ist.

II. Aufgaben des Ortsbeauftragten

§ 4

- (1) Der Ortsbeauftragte unterrichtet die Stadtverwaltung
- a) über bemerkenswerte Ereignisse und Wahrnehmungen in seinem Bezirk, die für die Stadt oder andere Behörden von Bedeutung oder Interesse sind oder sein könnten;
 - b) über Ehe- und Altersjubiläen von Einwohnern seines Bezirkes;
 - c) über Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Einwohner des Bezirkes, wenn diese von allgemeiner Bedeutung sind;
 - d) über Mißstände und Beschädigungen an städtischen Einrichtungen;
 - e) über wilde Müllablagerungen;
 - f) über sonstige, das öffentliche Interesse betreffende Angelegenheiten.
- (2) Der Ortsbeauftragte wirkt mit
- a) bei der Verschönerung des Ortsbildes, indem er auf die Sauberhaltung des Ortes hinwirkt und entsprechende Anregungen gibt;
 - b) bei Zählungen und Erhebungen;
 - c) bei Ehe- und Altersjubiläen von Einwohnern seines Bezirkes.



§ 5

- (1) Der Ortsbeauftragte wird vom Bürgermeister ermächtigt, Bescheinigungen auszustellen und Unterschriften zu beglaubigen, soweit es sich um feststehende Tatsachen handelt, die keiner behördlichen Prüfung und Beurteilung bedürfen, insbesondere Beglaubigungen von Unterschriften auf Lebensbescheinigungen für die Rentenversicherung.
- (2) Der Ortsbeauftragte ist **nicht** berechtigt, Wohnsitzbescheinigungen auszustellen oder zu beglaubigen.
- (3) Es wird dem Ortsvorsteher dringend empfohlen, sich in allen Zweifelsfällen, zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen, an die Stadtverwaltung zu wenden.

§ 6

Der Ortsbeauftragte führt einen Dienststempel. Er ist dafür verantwortlich, daß dieser nicht mißbräuchlich benutzt wird. Der Dienststempel ist unter sicherem Verschluß zu halten.

§ 7

- (1) Der Ortsbeauftragte ist nicht berechtigt, mit anderen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, ohne ausdrückliche Vollmacht der Stadt, in amtlicher Eigenschaft mündlich oder schriftlich zu verkehren.
- (2) Ist eine persönliche Verhandlung mit einem Antragsteller oder Beschwerdeführer notwendig, so ist diese möglichst in dessen Wohnung durchzuführen.

§ 8

Alle Anfragen, Anträge, Ersuchen, Mitteilungen und dergleichen von Einwohnern, die bei dem Ortsbeauftragten eingehen und für die Stadt oder andere Institutionen bestimmt sind reicht der Ortsbeauftragte unverzüglich an den Bürgermeister weiter.

§ 9

Der Ortsbeauftragte ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und darf Kenntnisse von dienstlichen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

Die Schweigepflicht besteht auch dann, wenn der Ortsbeauftragte sein Amt nicht mehr bekleidet.



STADT WIEHL

III. Beendigung der Tätigkeit der Ortsbeauftragten

§ 10

Die Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses des Ortsbeauftragten erfolgt während der Wahlperiode des Rates - außer durch Tod - durch die Aushändigung der Entlassungsurkunde.

Wenn der Ortsbeauftragte aus dem Bezirk, für den er berufen ist, verzieht oder sein Ehrenamt aus anderen Gründen nicht mehr ausüben kann oder möchte, hat er dies rechtzeitig dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Bei Aufgabe der Tätigkeit des Ortsbeauftragten hat dieser sämtliche amtlichen Unterlagen dem Bürgermeister zurückzugeben.

Wiehl, den 31.01.2006

Becker-Blonigen
Bürgermeister